



## Regelplan B I/4

Zweistreifige Fahrbahn  
mit Verkehrsführung über  
Behelfsfahrfstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahn)

**Querabspernung**  
durch Absperrschrankengitter

**Fahrfstreifenbegrenzung**

[ ] gelbe Markierung  
[ ] Leitschwelle

**Längsabspernung zur Fahrbahn**

durch einseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am  
fahrbahnseitigen Baufeldrand

**Längsabspernung zum Gehweg**

durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,  
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

**Querabspernung**  
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 – 2 m

quer 0,6 – 1 m

mit einseitiger gelber Warn-  
leuchte auf jeder Leitbake und  
Absperrschrankengitter

1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter,  
am Gehweg gegenüber  
anstatt zwischen Arbeits-  
bereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und  
Lage gemäß beigefüg-  
tem Lageplan geprüft und  
angeordnet

3) [ ] geringe Verkehrsstärke  
30 – 50 m

[ ] Richtungsfahrbahn  
70 – 100 m

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen  
und Richtungsfahrbahnen

4) [ ] Behelfsfahrfstreifen über  
Parkstreifen oder ähnli-  
ches geführt

[ ] erforderliche Lage gemäß  
beigefügtem Lageplan  
geprüft und angeordnet